Stadt Krefeld Presse und Kommunikation Telefon 02151 861402

Fax 861410

Mail: nachrichten@krefeld.de











INHALTSVERZEICHNIS

Bundesverdienstkreuz für Manfred Kalkof	319
Potenzial für zusätzliche Verkaufsfläche vorhanden $$ S.	320
Wenig Bestattungen auf Friedhof Fichtenhain S.	320
Bekanntmachungen	320
Auf einen Blick S.	3/12

MANFRED KALKOF HAT DAS BUNDES-VERDIENSTKREUZ AM BANDE ERHALTEN

Der Krefelder Manfred Kalkof wurde für sein jahrelanges Engagement im sozialen Bereich vom Bundespräsidenten mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Oberbürgermeister Gregor Kathstede überreicht die Auszeichnung im Rahmen einer Feierstunde im Rathaus. Manfred Kalkof wurde am 8. September 1940 in Krefeld geboren. Er ist verheiratet und hat einen Sohn.

Wegen seiner zunehmenden Erblindung schied Kalkof 1993 vorzeitig aus dem Berufsleben aus und engagierte sich dann für ehrenamtliche Aufgaben im Bereich des Blindenwesens und weiterhin als Presbyter in der Evangelischen Kirchengemeinde Krefeld-Süd sowie in der Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld. Im Herbst 1995 trat er dem Blinden-Fürsorgeverein Krefeld als Mitglied bei und wurde kurz darauf zum stellvertretenden Vorsitzenden und im Juni 1996 zum Vorsitzenden des Vereins gewählt, dessen Ziel die Fürsorge und Betreuung von erblindeten und stark sehbehinderten Menschen ist. Dort arbeitet er eng zusammen mit der Blinden-Selbsthilfegruppe des Sehbehindertenvereins in Krefeld.

Besonders am Herzen liegt dem Vorsitzenden die Verbesserung der Lebenssituation von erblindeten und von Blindheit bedrohten Personen. Um den Bedürfnissen körperlich behinderter Menschen gerecht zu werden, initiierte und begleitete er die Einrichtung eines modernen Mehrfamilienhauses in Krefeld, in dem auch zwei rollstuhlgerechte Wohnungen vorhanden sind. Die finanziellen Mittel dafür erwirtschaftete er durch den Verkauf unrentabler Immobilien des Vereins. Er war maßgeblich beteiligt an der Gestaltung eines Flyers der Blindenorganisationen Krefelds. Auch ist es dem sozial engagierten Krefelder immer wieder gelungen Helfer zu gewinnen, die blinde Senioren in Alten- und Pflegeheimen besuchen und zu besonderen Anlässen kleine Geschenke überreichen. Er selbst steht Menschen bei allen Proble-



Oberbürgermeister Gregor Kathstede überreichte das Bundesverdienstkreuz für sein soziales Engagement an Manfred Kalkof. Ehefrau Gisela Kalkof erhielt einen Blumenstrauß.

men zur Seite, die eine mangelnde Sehfähigkeit mit sich bringt. Mit seiner Kompetenz und seinem Einfühlungsvermögen hilft er den Betroffenen, ihr Schicksal zu meistern.

Ungeachtet seiner eigenen Behinderung setzt sich Kalkof regelmäßig mit den modernen Medien auseinander und war die treibende Kraft beim Erstellen der Internetseite der zwei Blindenvereine und der Ausstattung eines Beratungsbüros, das im kommenden Monat in der Innenstadt eröffnet wird, mit technischen Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte. Mit Weitblick und wirtschaftlichem Geschick stellte er den Verein auf eine solide finanzielle Basis, so dass in schwierigen Situationen auch andere Blindenorganisationen mit Vereinsmitteln unterstützt werden.

Für den Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein ist Kalkof seit 2001 ehrenamtlicher Kassenprüfer und aktiv in der Sachverständigengruppe für Behindertenfragen. Mit besonderem Engagement widmet er sich dem Blinden- und Sehbehinderten-

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- HEIZUNG
- LÜFTUNG
- * KLIMA
- SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 320

zentrum Nordrhein in Meerbusch. Die finanzielle Unterstützung des Krefelder Vereins trug zur Einrichtung einer Werkstatt, Beschaffung von Sport- und Beschäftigungsgeräten sowie baulichen Verbesserungen bei.

GUTACHTEN: POTENTIAL FÜR ZUSÄTZLICHE VERKAUFSFLÄCHE IN CITY VORHANDEN

Den Abschlussbericht zum Gutachten "Einzelhandel in Krefeld – Perspektiven für die Innenstadt" hat das Gutachterbüro Junker und Kruse jetzt präsentiert. Der Rat der Stadt Krefeld hatte nach der Diskussion um ein Einkaufszentrum in der zentralen Innenstadt beschlossen, eine "Steuerungsgruppe Innenstadt" einzusetzen und die Einzelhandelssituation einschließlich eines möglichen Standortes für ein Einkaufszentrum gutachterlich untersuchen zu lassen. Im Juli 2010 hatte die Stadtverwaltung das Gutacherbüro Junker und Kruse aus Dortmund mit der Erstellung eines solchen Gutachtens beauftragt. Im Oktober 2010 hatte das Gutachterbüro der Steuerungsgruppe Innenstadt einen ersten Zwischenbericht vorgestellt.

Nach vorangegangener Bestandserhebung, einer Bewertung von Umlandbeziehungen und einer städtebaulichen Analyse kommen die Gutachter zu einer qualitativen und quantitativen Bewertung. Für die Gesamtstadt Krefeld sind dabei insgesamt 438 700 Quadratmeter Verkaufsfläche ermittelt worden. Gegenüber der Erhebung von 2007, die von futura consult im Zusammenhang mit der Erstellung der Krefelder Liste der zentrenrelevanten Sortimente durchgeführt wurde, sind dies rund 23 800 Quadratmeter mehr Verkaufsfläche. Die Verkaufsflächen verteilen sich mit 121 200 Quadratmetern auf den sogenannten überwiegend kurzfristigen Bedarf, mit 93 900 Quadratmetern auf den überwiegend mittelfristigen Bedarf und mit 222 900 Quadratmetern auf den überwiegend langfristigen Bedarf.

Das Gutachten zeigt, dass der Einzugsbereich des Krefelder Einzelhandels sich zu 76 Prozent auf die Einwohner der Stadt Krefeld selbst (Kerneinzugsgebiet) und zu elf Prozent auf den Nahbereich (Naheinzugsgebiet) mit Meerbusch, Willich, Tönisvorst, Kempen, Grefrath und Kerken konzentriert. Weitere neun Prozent kommen aus den weiteren Gemeinden der Umlandkreise sowie aus Mönchengladbach und Duisburg.

"Krefeld spielt als Einzelhandelsstandort für das Umland eine zentrale Rolle. Die Gutachter gehen davon aus, dass zusätzliche Verkaufsflächen von 20 000 Quadratmetern regional verträglich seien", so der Leiter des Fachbereichs Marketing und Stadtentwicklung Ulrich Cloos. Allerdings komme das Gutachten zu der klaren Empfehlung, bei der Erweiterung des Einzelhandelsangebots nicht alleine auf eine große bauliche Lösung zu setzen; diese sei nicht in die bestehende Struktur einzufügen. Insgesamt bestätige das Gutachten den Weg, den die Stadt mit dem Zentrenkonzept sehr früh eingeschlagen habe, das Stadtzentrum in seiner zentralen Versorgungsfunktion zu stärken, so Cloos.

Die Stärke des Hauptgeschäftsbereichs sehen die Gutachter in seiner stabilen und kompakten Netzstruktur. Wichtige Achsen seien Hoch-, Rhein-, König- und Marktstraße. Darüber hinaus gebe es interessante Querverbindungen. Gut lokalisierte Magnete seien die Einzelhandelsstandorte Galeria Kaufhof, das Schwanenmarkt City-Center und C&A.

Aus städtebaulicher Sicht sieht das Gutachten Handlungsansätze darin, den kompakten Haupteinkaufsbereich zwischen St.-Anton-

Straße, Breite Straße, Dreikönigenstraße und Ostwall zu sichern, zu verdichten und zu attraktivieren – außerdem Wege zu qualifizieren, weitere gestalterische Höhepunkte zu schaffen, einige Hinterhof ähnliche Situationen aufzuwerten und die Abfolge von Plätzen herauszuarbeiten.

"Der zentrale Handlungsansatz der Gutachter, den kompakten Haupteinkaufsbereich zu verdichten und zu attraktivieren, entspricht den bisherigen Leitbildern der Krefelder Innenstadt und im übrigen auch den Aussagen des Konzepts Stadtumbau West. Jetzt kommt es darauf an, durch die Beschlüsse im Rat und seinen Gremien diesen Weg konsequent zu gehen", kommentiert Ulrich Cloos die städtebaulichen Handlungsansätze des Gutachtens. Die Steuerungsgruppe Innenstadt werde das Gutachten beraten und hieraus eine Empfehlung für den Stadtrat erarbeiten.

NUR NOCH WENIGE BESTATTUNGEN AUF DEM FRIEDHOF FICHTENHAIN

Der kleine Friedhof in Fichtenhain nahe des Campus' wurde im August 2010 nach einem Ratsbeschluss geschlossen. Der Friedhof wird grundsätzlich nicht mehr benötigt. Das bedeutet, es werden dort keine Beerdigungen mehr stattfinden. Eine Ausnahme bildet jedoch ein kleiner Personenkreis. Trotz der Schließung haben sie das Recht, auf dem Friedhof Fichtenhain beigesetzt zu werden, weil ihre Ehepartner dort bereits beerdigt worden sind. Für weitere Angehörige besteht diese Möglichkeit aber nicht.

Nach Ablauf der Ruhezeit, 20 Jahre nach der letzten Beisetzung, sollen die dann noch angelegten Gräber eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Grünfläche soll in die umliegende Waldfläche eingehen. Der Friedhof diente seinerzeit den im Gebiet Fichtenhain lebenden Personen und wurde vom Landschaftsverband Rheinland verwaltet. Er kann weiterhin besucht werden.



BEKANNTMACHUNGEN

BENUTZUNGSORDNUNG UND ENTGELT-TABELLE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES VORTRAGSSAALS, DER VORBURG UND BURG DES MUSEUMS BURG LINN

Vom 14.12.2010

Die Stadt Krefeld kann Dritten auf Antrag nachstehende/s Gelände und Räume zur Benutzung überlassen:

1. Nutzungsbereiche:

- 1.1 Vortragssaal des Museums Burg Linn, Albert-Steeger-Str. 5
- 1.2 Vorburg des Museums Burg Linn, Albert-Steeger-Str. 19 b
- 1.3 Burg des Museums Burg Linn, Albert-Steeger-Straße 19 a
- 1.3.1 oberer Rittersaal der Burg
- 1.3.2 unterer Rittersaal der Burg
- 1.3.3 Burgküche
- 1.3.4 Innenhof der Burg
- 1.3.5 Toilettenanlage der Burg

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 321

2. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- 2.1 Anträge auf Überlassung sind an die Stadt Krefeld, Museum Burg Linn zu richten. Sie bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Die Anträge müssen eindeutige Aussagen beinhalten zum/zur Veranstalter/in, zum Veranstaltungsdatum bzw. -Zeitraum, zum Veranstaltungsbeginn und -ende, zum Inhalt der Veranstaltung und zur Höchstzahl der erwarteten Teilnehmer.
- 2.3 Eine Nutzung ist nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten gestattet. Die Veranstalter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen überlassenen Räume und das Gelände nicht überbesetzt werden und dass sie diese pfleglich behandeln.
- 2.4 Die Stadt Krefeld, Museum Burg Linn übergibt die unter Ziffer 1 genannten Räume und Gelände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen haben. Beanstandungen sind dem/der diensthabenden Mitarbeiter/in sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 2.5 Die Veranstalter dürfen eigene Einrichtungsgegenstände jeglicher Art nur mit Genehmigung des Museums Burg Linn und unter Aufsicht des/der diensthabenden Mitarbeiter/s/in auf ihre Kosten aufstellen oder anbringen. Werden hierdurch Schäden im Gelände, am Gebäude, an Räumen oder ihrer Einrichtung verursacht, haben die Veranstalter die durch die Schadensbeseitigung entstehenden Kosten zu tragen. Die Veranstalter haften in gleicher Weise für Verlust von städtischem Mobiliar und Museumsgut.
- 2.6 Die gastronomische Betreuung einer Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Museums Burg Linn und darf aus steuerlichen Gründen nur von einem konzessionierten Wirt oder von einem anderen Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Von den Veranstaltern kann hierüber ein schriftlicher Nachweis gefordert werden.
- 2.7 Eigenbewirtschaftung, d.h. der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke, ist in den unter Ziffer 3 genannten Nutzungsbereichen nicht gestattet.
- 2.8 Die Veranstalter haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen strengstens zu beachten. Insbesondere müssen die Fluchtwege ständig freigehalten werden.
- 2.9 Die Veranstalter stellen die Stadt Krefeld von einer Haftung für Schäden (auch Unfälle), Diebstahl usw., die Dritten bei der Benutzung der überlassenen Räume und des Geländes entstehen, frei.

Den Veranstaltern wird empfohlen, sich gegen das Risiko der Haftpflicht zu versichern.

In bestimmten Fällen kann von den Veranstaltern der Nachweis gefordert werden, dass sie zur Absicherung ihrer Haftung gegenüber der Stadt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

2.10 Den diensthabenden städtischen Bediensteten ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen und -gelände gestattet. Diese sind berechtigt, auf Verstöße gegen die Ordnung hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und ggf. jeden, der gegen die Ordnung verstößt, des Gebäudes / Geländes zu verweisen. Insofern obliegt den diensthabenden städtischen Bediensteten das Hausrecht.

2.11 Bei Nichtbeachtung der allgemeinen Nutzungsbestimmungen gemäß Ziffer 2 ist die Stadt Krefeld berechtigt, eine bereits ausgesprochene Erlaubnis zur Nutzung von Räumen und Gelände zurückzuziehen oder weitere Nutzungen zu versagen. In diesen Fällen steht den Veranstaltern kein Anspruch gegen die Stadt Krefeld wegen eines ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.

Entgelttabelle für den Vortragssaal, die Vorburg und Burg im Museum Burg Linn:

Für Veranstaltungen und für die damit zusammenhängenden Aufund Abbauarbeiten werden folgende Entgelte erhoben:

1. Vortragssaal Museum Burg Linn:

Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde 94,- € (mindestens jedoch 282,- € pro Veranstaltung)

Bei ganztägiger oder mehrtägiger Anmietung ist ein Tageshöchstsatz von 750,00 Euro zu entrichten.

2. Vorburg:

Da der Bereich ohne Eintritt frei zugänglich ist und auch nachts nicht verschlossen ist, wird eine Pauschale für Sachkosten und Dienstleistungen erhoben:

- 2.1. Pauschale bei Veranstaltungen für Sachkosten und Dienstleistungen 40,00 € je Nutzungsstunde
- 2.2. Abgaben für Verkaufsstände, Bierpilze etc. pro Stunde und Stand 29,00 €, höchstens jedoch 522,00 €

Für die Reinigung der Vorburg sorgt der Veranstalter

3. Burg:

- 3.1. oberer Rittersaal Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde 155,00 € (mindestens jedoch 455,00 € pro Veranstaltung)
- 3.2. unterer Rittersaal Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde 98,00 € (mindestens jedoch 294,00 € pro Veranstaltung)
- 3.3. Burgküche Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde 98,00 € (mindestens jedoch 294,00 € pro Veranstaltung)
- 3.4. Innenhof der Burg Hofmiete pro angefangene Nutzungsstunde 75,00 € (mindestens jedoch 225,00 € pro Veranstaltung)
- 3.5. Toilette Nutzungsgebühr pro angefangene Stunde 35,00 €
- 3.6. Abgaben für Verkaufsstände, Bierpilze etc. pro Stunde und Stand 29,00 €, höchstens jedoch 522,00 € pro Nutzungstag

Für die Reinigung des Innenhofes und der Toilettenanlage (auch Instandhaltung während der Veranstaltung) sorgt der Veranstalter.

4. Mehrtägige Anmietung

Bei ganz- oder mehrtägiger Anmietung aller unter Ziffer 3 aufgeführten Nutzungsbereiche bei Sonderveranstaltungen ist ein Tagessatz in Höhe von 1.200,00 Euro zu entrichten.

5. Abweichende Entgeltregelungen

Erscheint ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt mit Rücksicht auf den kulturellen oder sozialen Charakter der Veranstaltung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen nicht angebracht, so kann der Oberbürgermeister ein bis zu 50 % ermäßigtes Entgelt festsetzen.

Soweit ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint, kann der Oberbürgermeister eine von dieser Entgelttabelle abweichende Regelung treffen.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 322

Bei Anmietung des unter Ziffer 1 aufgeführten Vortragsaals durch einen eingetragenen, gemeinnützigen Verein sowie dessen zugeordneten historischen Gruppen und Kompanien zur Nutzung für interne Vereinsfeierlichkeiten, ist eine Pauschale pro Nutzungstag von 282,00 € zu entrichten. Der Vortragsaal ist bis zum darauf folgenden Tag um 10:00 Uhr gereinigt zu übergeben.

Für den zweiten und jeden weiteren hintereinander folgenden Nutzungstag im Monat ist eine Pauschale von 141,00 € zu entrichten.

Für die Überlassung der unter den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Nutzungsbereiche für rein traditionelle Linner Brauchtumsfeste ist von der Erhebung eines Entgeltes abzusehen.

Bei Anmietung des Vortragssaals für mehrtägige Ausstellungen nicht kommerzieller Art ist eine Tagespauschale von 40,00 € zu erheben.

Bei Anmietung einem der unter Ziffer 1 oder 3 aufgeführten Nutzungsbereiche durch ein politisches Gremium ist ein um 50 % ermäßigtes Entgelt zu erheben.

6. Inkrafttreten:

Die Benutzungsordnung in dieser Fassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, die Entgelttabelle tritt in dieser Fassung am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung und Entgelttabelle wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

BESTELLUNG EINES SCHIEDSMANNS/ EINER SCHIEDSFRAU

Für den Schiedsamtsbezirk 5, Krefeld-Süd, ist das Schiedsamt neu zu besetzen. Der Schiedsamtsbezirk besteht aus dem Stadtbezirk "Krefeld-Süd".

Der derzeitige Amtsinhaber hat sich zur Wiederwahl bereit erklärt.

Die Aufgaben des Schiedsamts nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichts bestätigt. Ihr Amt versehen die Frauen und Männer, die zwischen 30 und 70 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

An der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich um das Amt bewerben, sofern sie in dem vorgenannten Schiedsamts- /Stadtbezirk wohnen. Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 232, Telefon 86 21 30.

Krefeld, den 13. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister In Vertretung gez. Zielke Stadtdirektorin

SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT KREFELD

Vom 14.12.2010

1. Aufgabe

- a) Die Musikschule ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Krefeld und soll die musikalischen Fähigkeiten der Musikinteressierten erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- b) Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung für Kinder, der Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

2. Aufbau

Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan und den Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) in folgende Stufen:

2.1 Grundstufe

- a) Mini-Club für dreijährige Kinder (Dauer ein Jahr)
- b) Musikalische Früherziehung für vierjährige Kinder (Dauer zwei Jahre)
- c) Musikalische Grundausbildung für Kinder ab sieben Jahre (Dauer ein Jahr)
- d) Elementare musische Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder (Dauer ein Schuljahr)

2.2 Unterstufe (Dauer vier Jahre)

Die Unterstufe beginnt mit Gruppen- oder Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise, Rhythmik und Hörerziehung.

2.3 Mittelstufe (Dauer vier Jahre)

In der Mittelstufe erhalten die Schüler/innen nach Möglichkeit Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Singkreise, Kammermusik, Musiklehre, Hörerziehung und Rhythmik.

2.4 Oberstufe

Die Oberstufe kann die Schüler/innen im Einzelunterricht bis zur Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule führen. Durch Vorbereitungslehrgänge in Hörerziehung, Musikgeschichte u. ä. wird der Instrumentalunterricht ergänzt.

3. Unterrichtsformen

Abteilung A

Mini-Club für dreijährige Kinder, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten

Musikalische Früherziehung für vierjährige Kinder nach VdM-Modell oder vergleichbarem Programm, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 60 Minuten

Musikalische Grundausbildung für siebenjährige Kinder, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minute

Elementare musische Erziehung für Kinder im Vorschulalter in Tageseinrichtungen, wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 60 Minuten

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 323

Abteilung B

Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht in Gruppen zu zwei Schülern/Schülerinnen, in Gruppen ab drei Schüler/innen, in Großgruppen ab fünf Schülern/Schülerinnen (Orientierungskurs, Dauer max. 2 Jahre) an allgemein bildenden Schulen, jeweils wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten

Abteilung C

Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten oder à 30 Minuten

Abteilung D

Ergänzungsfächer wie Chor, Orchester, Spielkreis, Theorie, Rhythmik, Hörerziehung, Bands, wöchentlich eine Unterrichtseinheit mit mindestens 45 Minuten

Abteilung E

Musiktheater und neue Unterrichtsformen wie Kurse, Workshops und Projekte mit zeitlicher Begrenzung (Dauer weniger als ein Schuljahr)

4. Fächer

- 4.1 Folgende Instrumental- und Vokalfächer werden angeboten:
 - Blockflöte
 - Streichinstrumente(Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß)
 - Holzblasinstrumente
 (Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott)
 - Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Posaune, Tuba)
 - Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente (Akkordeon, Klavier, elektronische Tasteninstrumente)
 - Zupfinstrumente (Gitarre, Laute, Mandoline)
 - Gesang
- 4.2 Alle Instrumental- und Vokalschüler/innen der Unter- bis Oberstufe sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichtsprogramms.
- 4.3 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen des Schülers/der Schülerin der/die Hauptfachlehrer/in vor.
- 4.4 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der/die Schüler/in im begründeten Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Musikschule zu richten. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

5. Schuljahr

- 5.1 Das Schuljahr der Musikschule läuft parallel zum Schuljahr der allgemein bildenden Schulen in NRW (o1. August bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres).
- 5.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemein bildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Musikschule.
- 6. An- und Abmeldung, Kündigung von Musikunterricht durch die Musikschule, Probezeit
- 6.1 Anmeldungen und Abmeldungen können jederzeit bei der Musikschule eingereicht werden. Anmeldevordrucke sind im

- Sekretariat der Musikschule, Uerdinger Str. 420, Tel.: 0 21 51/59 00 11, erhältlich. Die Bereitstellung eines Unterrichtsplatzes richtet sich nach den Aufnahmemöglichkeiten der Schule
- 6.2 Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich. Sie haben schriftlich, zweckmäßigerweise per Einschreiben, zu erfolgen und sind an das Sekretariat der Musikschule, Uerdinger Str. 420, 47800 Krefeld, zu richten. Mündliche Abmeldungen sind unwirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin erforderlich.
 - Abmeldungen zum Schuljahresende müssen spätestens am o1. Mai im Sekretariat der Musikschule eingegangen sein. Der Eingang der Abmeldung wird schriftlich bestätigt.
- 6.3 Wird Unterricht aus schulischen oder persönlichen Gründen durch die Musikschule gekündigt, gelten die unter 6.2 genannten Fristen.
- 6.4 Abmeldungen von der Musikalischen Früherziehung, der Musikalischen Grundausbildung, der Elementaren musischen Erziehung und von den Mini-Clubs sind zum Ende des ersten Ausbildungsjahres möglich.
- 6.5 Neben oben genannten Abmeldeterminen ist eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers in begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Wegzug vom jetzigen Wohnort über 50 km möglich. Die Entgeltpflicht entfällt für den auf den Tag der Abmeldung folgenden Kalendermonat des Schuljahres. Ein Monat wird mit 1/12 des Jahresentgeltesentgeltes berechnet
- 6.6 Für Teilnehmer/innen in der Abt. B und C gelten die ersten vier Monate als Probezeit, während der eine Kündigung mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende von beiden Vertragspartnern zulässig ist.

7. Unterrichtserteilung

- 7.1 Zur Vermeidung weiter Schulwege sind Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt. Die Ergänzungsfächer sind zentralisiert und finden in den Musikschulgebäuden Haus Sollbrüggen und Haus Schönhausen statt.
- 7.2 Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch besteht nicht.
- 7.3 Der Unterricht findet montags bis freitags in der Regel in den Nachmittagsstunden, für Berufstätige nach Bedarf auch abends, statt. Der Unterricht in der Musikalischen Früherziehung, Mini-Club und Elementaren musischen Erziehung wird auch vormittags erteilt.
- 7.4 Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Musikschulveranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch darauf, dass der Unterricht nachgeholt wird. Versäumnisse minderjähriger Schüler/innen hat ein/e Erziehungsberechtigte/r bei der Lehrkraft zu entschuldigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 324

7.5 Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft. Über die Teilnahme an Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern entscheidet die Schulleitung.

8. Leistungen

- 8.1 Die Unterrichtsanforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM).
- 8.2 Zum Abschluss des Schuljahres erhält der/die Schüler/in auf Wunsch eine Beurteilung.
- 8.3 Die Aufnahme in eine weiterführende Leistungsstufe ist nur möglich, wenn Leistung und Lebensalter dies zulassen. Die Entscheidung trifft die Fachbereichsleitung. Über Sonderregelungen entscheidet die Schulleitung.
- 8.4 Sind im Unterricht Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

9. Instrumente

- 9.1 Der/Die Schüler/in sollte das für seinen/ihren Unterricht erforderliche Instrument besitzen.
- 9.2 Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können dem/ der Schüler/in, ausnahmsweise sonstigen Personen, schuleigene Instrumente nebst Zubehör (Etui, Hülle, Bogen u. a.) vermietet werden. Die Instrumente sind gegen Verlust und Beschädigung versichert. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Für Verlust oder Beschädigung des Zubehörs hat der/die Mieter/in selbst einzustehen.
- 9.3 Die Mietdauer beträgt in der Regel zwölf Monate und kann auf begründeten Antrag von der Schulleitung verlängert werden
- 9.4 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.5 Aus schulischen Gründen kann die Schulleitung vermietete Instrumente nebst Zubehör mit einer Frist von vier Wochen zurückfordern. Bei unsachgemäßer Behandlung oder bei einem Verstoß gegen Ziffer 9.4 der Schulordnung kann die Schulleitung eine unverzügliche Rückgabe des Instruments nebst Zubehör verlangen.

10. Schulkonferenz

10.1 Die Schulkonferenz ist vor Entscheidungen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musikschule anzuhören.

Dazu gehören:

- a) wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung
- b) Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung
- c) allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule
- d) Verfahren zur Beschwerde und Konfliktregelung
- e) Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Unterrichtsmitteln
- f) Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Stundenpläne
- g) Ausschluss vom Unterricht

- 10.2 Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
 - a) der/die Musikschulleiter/in
 - b) ein/e Vertreter/in des Schulträgers Stadt Krefeld
 - c) alle Musikschullehrer/innen
 - d) der/die Vorsitzende des Elternbeirats

Die Wahl des Elternbeirats und dessen Vorsitzenden/Vorsitzende erfolgt in eigener Verantwortung der Elternschaft.

11. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Entgeltregelung, Schulordnung und Hausordnung

Mit der Anmeldung werden die Entgeltregelung, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

14. Inkrafttreten

Die Änderung der Schulordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Schulordnung wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

1. ÄNDERUNG DER GEBÜHRENVERORD-NUNG FÜR PARKUHREN, PARKSCHEIN-AUTOMATEN UND GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKPLÄTZE BEI GROSSVERANSTALTUN-GEN IM STADTGEBIET KREFELD (PARKGE-BÜHREN-VERORDNUNG) VOM 20.12.2001:

Vom 17.12.2010

§1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebühren-Verordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird sie wie folgt festgesetzt:
 - a) 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde für folgende Parkraumbereiche: zwischen und auf den vier Wällen (Ostwall, Westwall, Südwall, Nordwall)
 - b) 0,50 Euro je angefangener 20-Minuten-Einheit für den Parkraumbereich "Sonstige Innenstadt" (innerhalb der Ringe)

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 325

- c) o,4o Euro je angefangene Viertelstunde für folgende Parkräume: vor dem Hauptbahnhof, vor der Hauptpost, auf dem Jungfernweg und dem Dampfmühlenweg, Gladbacher Straße (vor bzw. in unmittelbarer Nähe des dortigen Postamtes), Am Marktplatz in Krefeld-Uerdingen
- d) 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde für alle anderen Parkräume des Stadtgebietes Krefeld

§ 2

(1) Für die Benutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen, die aus besonderen Anlässen (Großveranstaltungen) eingerichtet werden, ist eine Pauschalgebühr von 1,50 Euro fest zusetzen.

(2)In Einzelfällen kann die Pauschalgebühr als eine für 2 Stunden geltende Gebühr festgesetzt werden. Für die über 2 Stunden hinausgehende Benutzung sind 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

§3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Krefeld (Parkgebühren-Verordnung) vom 20.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17. Dezember 2010 Gregor Kathstede Oberbürgermeister

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BETRIEBSSATZUNG DER STADT-ENTWÄSSERUNG KREFELD VOM 15.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 107, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Krefeld am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebssatzung der Stadtentwässerung Krefeld vom 04.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 295 – 296) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2006

(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 297/298) wird wie folgt geändert:

1.) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die vom Rat gewählt werden. Dem Betriebsausschuss sollen Mitglieder des Aufsichtsrates der SWK Stadtwerke Krefeld AG angehören.

Scheidet ein Betriebsausschussmitglied aus dem Aufsichtsrat der SWK Stadtwerke Krefeld AG aus, scheidet es auch aus dem Betriebsausschuss aus, sobald für den Aufsichtsrat ein anderes Mitglied entsandt bzw. gewählt wird.

Stellvertretende Betriebsausschussmitglieder sollen Mitglieder des Aufsichtsrates der SWK Stadtwerke Krefeld AG sein.

- 2. Der Ausschuss führt die Bezeichnung "Entwässerungsausschuss".
- 3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Dazu obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- 4. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- 5. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.

2.) § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

- 1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- 2. Für die gemäß § 26 Abs. 3 EigVO vorgeschriebene Bekanntmachung gilt § 23 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld.
- **4.)** Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 326

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Dezember 2010 Gregor Kathstede Oberbürgermeister

5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG) VOM 11.12.2003

vom 15.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), und der §§ 1, 2, 4 und 6-8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 126), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW, S. 185) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebühren-satzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308 – 309) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.12.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2009, S. 409) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Krefeld Abwassergebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist, und endet, wenn der Anschluss entfällt.

- (3) Im Übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohnberechtigte und Mieter der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer ist bei Grundwassereinleitungen derjenige gebührenpflichtig, der aus der Grundwassereinleitung einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Zudem ist derjenige, der die Einleitung beantragt hat, oder dem die Einleitung gestattet wird, gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

- (3) Für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen der SWK AQUA GmbH anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so bleibt der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, bis die SWK AQUA GmbH Krefeld von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab dem Tag der Grundbucheintragung gebührenpflichtig. Für Sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

3. § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Abwasserbegriff und Gebührenmaßstab

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
- a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
- b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage abfließende Wasser (Niederschlagswasser),
- (2) Die Abwassergebühren für Schmutzwasser werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasseranlagen von einem Grundstück zugeführt werden. Die Abwassergebühren für Grundwasser werden ebenfalls nach der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Menge berechnet. Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser ist die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Der Berechnung der Abwassergebühren werden zugrunde gelegt:
- a) Für Schmutzwasser werden die im Ablesezeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene und der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Wassermenge und die aus privaten Versorgungsanlagen entnommene und für

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 327

den Ablesezeitraum von Wassermessern angezeigte Wassermenge, oder die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, die über eine Abwassermesseinrichtung, die von der SWK AQUA GmbH anerkannt ist, ermittelt wird, zugrunde gelegt.

Bei der Festsetzung der Abwassergebühren für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) wird abweichend von Satz 1 die Abwassermenge rechnerisch ermittelt, wenn der Ablesezeitraum Teile eines oder mehrerer Kalenderjahre umfasst. Dabei wird die Abwassermenge der Ablesezeiträume, die anteilig den Erhebungszeitraum beinhalten, tageweise aufgeteilt.

b) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserlange gelangen kann.

Bei der Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Die Gebühr wird rechnerisch ermittelt, wenn der Abrechnungszeitraum Teile eines oder mehrerer Kalenderjahre umfasst oder sich die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche im Kalenderjahr geändert hat. In diesen Fällen wird die sich für das betreffende Kalenderjahr ergebende Gebühr tageweise aufgeteilt.

c) Für Grundwasser wird die über Wasserzähler oder andere von der SWK AQUA GmbH zugelassene Messeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler) für den Einleitungszeitraum erfasste und eingeleitete Menge zugrunde gelegt.

Die Menge wird rechnerisch ermittelt, wenn der Einleitungszeitraum Teile mehrerer Kalenderjahre umfasst und im Einleitungszeitraum eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt ist. In diesen Fällen wird die eingeleitete Grundwassermenge tageweise auf die betreffenden Kalenderjahre aufgeteilt.

- (4) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener Wasserzählerablesungen festgestellte Wassermenge als Grundlage der Gebührenberechnung. Bestehen keine Vergleichsmöglichkeiten, nimmt die SWK AQUA GmbH eine Schätzung der Wassermengen vor.
- (5) Das Fehlen eines Wasserzählers bei privaten Versorgungsanlagen und sonstigen Wassermengen berechtigt die SWK AQUA GmbH, den Verbrauch unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Hierzu hat der Gebührenpflichtige der SWK AQUA GmbH auf Anforderung einen überprüfbaren Nachweis vorzulegen, aus dem sich ergibt, welche Wassermengen
- a) seinem Grundstück zugeführt und
- b) in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurden. Auch bei Grundwassereinleitungen hat die SWK AQUA GmbH das Recht, die eingeleitete Menge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen, sofern die Einleitungsmenge nicht über einen Wasserzähler oder einer anderen, von der SWK AQUA GmbH zugelassenen Messeinrichtung erfasst wurde.
- (6) Wasser, das nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseran-

lage gelangt, wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen nicht berechnet. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist spätestens bis einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bei der SWK AQUA GmbH zu stellen. Im Einzelfall kann dem Antragsteller auch aufgegeben werden, den Antrag zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen. Später eingehende Anträge werden unabhängig vom Verschulden nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Abwassergebühren erfolgt ab einer nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge in Höhe von 15 m³ pro Jahr.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,56 €,
- b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,97 € jährlich
- c) je m³ Grundwasser 1,38 €

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenberechnung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; Gebührenberechnung und Ablesung erfolgen jährlich. Die Stadt kann nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe der Schmutzwassermenge erheben, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Stadt erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe der bebauten (bzw. überbauten) und/ oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Bei vorübergehenden oder zeitlich befristeten Einleitungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der jeweiligen Einleitung.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.
- (5) Haben sich die Gebührensätze nach § 5 innerhalb des Ablesezeitraums verändert, so wird die Gebühr für die Zeit bis zur Änderung nach den alten Gebührensätzen und für die Zeit nach der Änderung nach den neuen Gebührensätzen festgesetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Zustellung eines Gebührenbescheides.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 328

(2) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig; ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Gebührenbescheid kann unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte für Teilzahlungen und Vorausleistungen vorsehen.

(3) Die Stadt (Eigenbetrieb) ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der SWK ENER-GIE GmbH zu bedienen.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Erklärungs- und Nachweispflicht

(1) Änderungen, die sich im Erhebungszeitraum bei der Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ergeben, hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sich die Änderung ergeben hat, der SWK AQUA GmbH mitzuteilen. Zudem hat er der SWK AQUA GmbH auf Verlangen alle die Abwasserentsorgung und damit die Bemessung und Berechnung der Gebühren betreffenden Auskünfte zu erteilen.

Werden solche Angaben – insbesondere über die Größe der in die öffentliche Abwasseranlage entwässerten Grundstücksflächen – nicht gemacht, ist die SWK AQUA GmbH berechtigt, entsprechende Schätzungen vorzunehmen. Die Stadt (Eigenbetrieb) ist berechtigt, diese ihren Veranlagungen Zugrundezulegen.

Der Gebührenpflichtige hat ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt und der SWK AQUA GmbH das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Auf Verlangen sind die aus privaten Anlagen entnommenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen hat. Die Messvorrichtungen müssen von der SWK AQUA GmbH anerkannt sein und werden von ihr überwacht.

8. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Dezember 2010 Gregor Kathstede Oberbürgermeister

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HUNDE-STEUERSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 16.12.1991

Vom 14.12.2010

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung vom 09.12.2010 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und den §§ 1 bis 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, (KAG NRW S. 488) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV NRW S. 394), folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Krefeld beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Krefeld vom 16.12.1991 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.1991, S. 286) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.11.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 47 vom 22.11.2001, S. 277) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung: Steuermaßstab und Steuersatz:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird 101,20 EUR

b) zwei Hunde gehalten werden 117,70 EUR je Hund

c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 134,20 EUR je Hund

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 329

BEKANNTMACHUNG DES JAHRES-ABSCHLUSSES 2009 DER KREFELDER BAU-GMBH UND DER VERWALTUNGS-GESELLSCHAFT WALDGUT SCHIRMAU MBH

1.

Der Jahresabschluss 2009 der Krefelder Bau-GmbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Stadt Krefeld als Alleingesellschafterin der Krefelder Bau-GmbH hat im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz am 7. September 2010 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließen die Vertreter der Alleingesellschafterin den

Jahresüberschuss in Höhe von 148.151,62 EUR mit dem Verlustvortrag in Höhe von 706.046,46 EUR zu verrechnen

und den verbleibenden Verlust in Höhe von 557.894,84 EUR auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis 10. Januar 2011 im Verwaltungsgebäude Königstraße 192, 47798 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft THP Treuhandpartner Jäger-Finken-Welling-Janssen-Steinborn GmbH, Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld, hat am 5. Februar 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krefelder Baugesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Krefeld, den 16. Dezember 2010 Krefelder Bau-GmbH Siegert

2.

Der Jahresüberschuss **2009** der Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Stadt Krefeld als Alleingesellschafterin der Krefelder Bau GmbH und somit der Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH hat im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz am 7. September 2010 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließen die Vertreter der Alleingesellschafterin den

Jahresüberschuss in Höhe von
3.522,24 EUR
mit dem Gewinnvortrag in Höhe von
zu verrechnen
und den Gesamtbetrag in Höhe von
auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen.
3.522,24 EUR
20.324,07 EUR
23.846,31 EUR

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit 3. Januar 2011 bis 10. Januar 2011 im Verwaltungsgebäude Königstraße 192, 47798 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft THP Treuhandpartner Jäger-Finken-Welling-Janssen-Steinborn GmbH, Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld, hat am 3. Februar 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 330

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Krefeld, den 16. Dezember 2010

Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH Siegert

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS KULTURZENTRUM FABRIK HEEDER, VIRCHOWSTRASSE 130, KREFELD

Vom 14.12.2010

1. Allgemeines

- 1.1 Das Kulturzentrum Fabrik Heeder ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Krefeld.
- 1.2 Mit dem Betrieb des Kulturzentrums Fabrik Heeder wird das Ziel verfolgt, das Kultur-, Freizeit- und Kommunikationsangebot Krefelds zu erweitern. Die Nutzungsmöglichkeiten richten sich insbesondere an Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Firmen und andere Organisationen sowie an Privatpersonen.

2. Nutzungsbereiche

Folgende Räume stehen für eine multifunktionale Nutzung zur Verfügung:

2.1 Die Studiobühne I und die Studiobühne II

für Vorstellungen der Vereinigten Städtischen Bühnen Krefeld und Mönchengladbach, für Tanz- und Theatergastspiele, Aufführungen des Kinder- und Jugendtheaterzentrums der Stadt Krefeld (KRESCHtheater), Konzerte, Ballettaufführungen, Puppentheater, Kabarett, Ausstellungen, Kleinkunst u.a.m. (insbesondere Veranstaltungen des Kulturbüros der Stadt Krefeld).

2.2 Der Große Saal

für Feiern und Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Basare, Chor- und Orchesterproben sowie für sportliche Aktivitäten (z. B. Tischtennis, Schach und Gymnastik) u.a.m.

2.3 Der Kleine Saal

für Sitzungen der Bezirksvertretung Süd, für Ausschüsse des Rates, für Feiern und Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Chor- und Orchesterproben, Musikunterricht, Schach u.a.m.

2.4 Der Seminarraum

für Tagungen, Versammlungen, Vorträge und Unterricht

2.5 Die Gaststätte

für Veranstaltungen geselliger und kultureller Art

3. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

3.1 Die Studiobühne I und die Studiobühne II, der Große Saal, der Kleine Saal und der Seminarraum sowie die Einrichtung werden den Nutzerinnen und Nutzern gemäß Vertrag zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und den vereinbarten Zeiten gestattet. Es ist den Nutzerinnen und Nutzern nicht erlaubt, die technischen Einrichtungen zu bedienen.

3.2 Die Stadt Krefeld übergibt die vorgenannten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Nutzerinnen und Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen haben. Beanstandungen sind dem Kulturbüro der Stadt Krefeld sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

3.3 Bauliche Veränderungen an den genutzten Räumen und an der Einrichtung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kulturbüros der Stadt Krefeld vorgenommen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Nutzerinnen und Nutzer.

Dekorationen, die an den Wänden oder Decken befestigt werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kulturbüros der Stadt Krefeld angebracht werden. Wandbespannungen oder Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar gemäß DIN 4102 B 1 sein.

Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen. Girlanden, Luftschlangen o.ä. müssen vom Fußboden einen Mindestabstand von 2,50 m haben.

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums den ursprünglichen Zustand der genutzten Räume auf ihre Kosten wiederherzustellen.

3.4 Die Nutzerinnen und Nutzer haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen strengstens zu beachten. Die jeweils geltende Bauordnung Nordrhein-Westfalen mit Ergänzungen und Änderungen einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Land finden Anwendung.

Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 331

Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Stellung einer Feuersicherheitswache, gefordert, so haben die Nutzerinnen und Nutzer dem nachzukommen und die Kosten hierfür zu tragen. Das gleiche gilt für Unfallhilfestellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen und Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und das Ortsrecht der Stadt Krefeld zu beachten.

- 3.5 Die jeweils geltende Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten ist auf die genutzten Räume anzuwenden und von den Nutzerinnen und Nutzern einzuhalten.
- 3.6 Die Anfahrtswege zum Haus und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Feuermelder, Feuerlöscher, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Hinweiszeichen der vorbezeichneten Einrichtungen sowie die grünen Notausgangspfeile müssen immer sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut oder verhangen werden.
- 3.7 Die Verteiler- und Schalttafeln der Stark- und Schwachstromanlagen sowie die Zu- und Ablüftungsöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- 3.8 Die Haustechniker/innen und die sonstigen mit dem Kulturzentrum Fabrik Heeder befassten Mitarbeiter/innen des Kulturbüros der Stadt Krefeld haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, den Nutzungsvertrag, die Hausordnung, gegen feuer- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, die Bauordnung NW, die Versammlungsstättenverordnung, das Ortsrecht der Stadt Krefeld sowie Bestimmungen und Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zu verlangen. Dem Verlangen müssen die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich nachkommen.

4. Betrieb der Gaststätte und gastronomische Betreuung von Veranstaltungen

- 4.1 Die Durchführung von Veranstaltungen in der Gaststätte ist unmittelbar mit der Pächterin/dem Pächter zu regeln.
- 4.2 Sofern die Nutzerinnen und Nutzer von Sälen in dem Kulturzentrum Fabrik Heeder eine gastronomische Betreuung ihrer Veranstaltung wünschen, haben sie hierüber mit der Pächterin/dem Pächter der Gaststätte einen gesonderten Vertrag abzuschließen.
- 4.3 Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke durch die Nutzerinnen und Nutzer oder durch Dritte ist nicht gestattet. In besonderen Fällen kann das Kulturbüro der Stadt Krefeld in Absprache mit der Pächterin/dem Pächter der Gaststätte Ausnahmen zulassen.

5. Notwendige Genehmigungen

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, vor der Veranstaltung auf ihre Kosten die erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einzuholen.

6. Teilnehmer/innenzahl

- 6.1 Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Höchstzahl an Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nicht zu überschreiten. Dies haben sie bei der Ausgabe von Eintrittskarten zu berücksichtigen.
- 6.2 Die Nutzerinnen und Nutzer sind nicht berechtigt, zusätzliche Sitzplätze zu schaffen.

7. Werbung

7.1 Plakatwerbung im Kulturzentrum Fabrik Heeder darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen und nur von den Haustechnikern und Haustechnikerinnen des Kulturbüros der Stadt Krefeld angebracht werden. Die Aushänge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kulturbüros der Stadt Krefeld.

7.2 Auf allen Druckstücken ist die Veranstalterin/der Veranstalter anzugeben. Dies gilt nicht für Eintrittskarten.

8. Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Nutzerinnen und Nutzer

Die Zustimmung des Kulturbüros der Stadt Krefeld ist erforderlich für: Verlosungen (Speisen und Getränke als Verlosungsgewinn dürfen erst nach Beendigung der Veranstaltung an die Gewinner und Gewinnerinnen ausgegeben werden), Funk- und Fernsehaufnahmen, gleich, ob sie unmittelbar gesendet oder aufgezeichnet werden, das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen, Werbung jeglicher Art, den Verkauf von Programmheften und anderen Drucksachen, den Verkauf von Tonträgern, das Aufstellen von Automaten für Zigaretten, Speisen und Getränke sowie von Spielautomaten, den Verkauf von Waren in Basaren karitativer Art.

9. Haftung

9.1 Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungsgegenstände oder durch Arbeiten, die in oder an den genutzten Räumen ausgeführt werden, entstehen, auch ohne eigenes Verschulden. In die Haftung sind insbesondere auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, am Gebäude oder an Einrichtungen des Kulturzentrums Fabrik Heeder, z. B. durch Anbringen von Dekorationen oder Werbung, durch Veränderung von Einrichtungen des Hauses oder durch Einbringung fremder Einrichtungsgegenstände, entstehen.

Die Stadt Krefeld ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der zur Verfügung gestellten Räume obliegt den Nutzerinnen und Nutzern. Sofern die Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, verpflichten sich die Nutzerinnen und Nutzer insoweit, die Stadt Krefeld von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 9.2 Für Sachen, die von den Nutzerinnen und Nutzern, ihren Beauftragten oder von dritten Personen eingebracht werden, übernimmt die Stadt Krefeld keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für Ausstellungsobjekte und Garderobe.
- 9.3 Die Stadt Krefeld kann den Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht gegebenenfalls mit Tumultschaden- Klausel verlangen (Mindestdeckungssummen bei Personenschäden 1.000.000,– EUR, bei Sachschäden 300.000,– EUR).

Der Versicherungsschein ist dem Kulturbüro der Stadt Krefeld mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

10. Eingebrachte Sachen

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die von ihnen oder Dritten eingebrachten Sachen innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums aus dem Kulturzentrum Fabrik Heeder zu entfernen. Erfüllen die Nutzerinnen und Nutzer diese Verpflichtung nicht, so ist die Stadt Krefeld berechtigt, den ihr hierdurch entstehenden

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 332

Schaden ersetzt zu verlangen, ohne dass es einer Fristsetzung zur Abholung der hinterlassenen Sachen bedarf.

11. Gewährleistung

Die Stadt Krefeld übernimmt die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht durch nachfolgende Bedingungen eingeschränkt ist:

- a) Als zugesichert im Sinne des Gesetzes gelten nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich im Vertrag als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind.
- b) Beanstandungen jeder Art müssen schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel aufgeführt werden.
- c) Ist eine Beanstandung ordnungsgemäß erhoben und von der Stadt Krefeld anerkannt, so beseitigt sie den Mangel oder gewährt einen angemessenen Preisnachlass. Ist eine Beseitigung unmöglich, fehlgeschlagen oder unzumutbar verzögert, so können die Nutzerinnen und Nutzer nur Herabsetzung des Nutzungsentgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Verpflichtung der Stadt Krefeld besteht nicht. Insbesondere besteht keine Verpflichtung, Aufwendungen und Schäden der Nutzerinnen und Nutzer zu ersetzen.

Sollte die Stadt Krefeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge schuldhaften Verhaltens zum Schadenersatz verpflichtet sein, so tritt diese Verpflichtung nur ein, wenn der Stadt Krefeld Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für das Versagen irgendwelcher Betriebseinrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse. Sofern hierdurch die Durchführung der Veranstaltung nur unwesentlich gestört wird, berechtigt dies die Nutzerinnen und Nutzer nicht zur Minderung des Nutzungsentgelts. Bei wesentlichen Beeinträchtigungen erfolgt eine angemessene Minderung des Entgelts. Sofern durch die Störung die Durchführung der Veranstaltung unmöglich wird, entfällt eine Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Darüber hinausgehende Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer bestehen nicht. Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Rücktritt der Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die Nutzerinnen und Nutzer gegen diese Benutzungsordnung, den Nutzungsvertrag, die Hausordnung, gegen feuer- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, die Bauordnung NW, die Versammlungsstättenverordnung, das Ortsrecht der Stadt Krefeld sowie Bestimmungen und Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden verstoßen und dem Verlangen, den Verstoß abzustellen, nicht unverzüglich nachkommen.
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der ö ffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.
- c) eine Schädigung des Ansehens der Stadt Krefeld zu befürchten ist.
- d) eine bei Abschluss des Vertrages geforderte Veranstalterhaftpflicht nicht nachgewiesen wird.
- e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- f) trotz Verlangens das im Vertrag vereinbarte Nutzungsentgelt nicht mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadt-

kasse eingegangen ist. Macht die Stadt Krefeld von ihrem Rücktrittsrecht aus irgendeinem der vorgenannten Gründe Gebrauch, stehen den Nutzerinnen und Nutzern Schadenersatzansprüche nicht zu.

Schadenersatzansprüche der Stadt Krefeld bleiben unberührt.

13. Rücktritt der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer können bis zu drei Monaten vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag ohne Folgen zurücktreten. Späterer Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Kulturbüros der Stadt Krefeld möglich.

Erteilt das Kulturbüro der Stadt Krefeld die Zustimmung nicht, ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Wird die Zustimmung erteilt, so kann die Zahlung einer Ausfallentschädigung verlangt werden, deren Höhe das Kulturbüro der Stadt Krefeld auf der Grundlage entstandener Aufwendungen festsetzt.

14. Hausordnung

Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere auch durch Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende oder beauftragte Unternehmen, verantwortlich.

15. Kosten

- 15.1 Das für die Inanspruchnahme von Räumen, Einrichtungen und Personal zu zahlende Entgelt wird in einer Entgeltregelung festgesetzt.
- 15.2 Die Stadt Krefeld kann verlangen, dass das im Vertrag vereinbarte vorläufige Nutzungsentgelt spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingegangen sein muss. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch im Mahnverfahren, ist Krefeld

17. Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

BENUTZUNGSORDNUNG MIT ENTGELT-TABELLE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON RÄUMEN IM HAUS GREIFFENHORST, KREFELD-LINN

Vom 14.12.2010

Die Stadt Krefeld kann Dritten auf Antrag nachstehende Räume zur Benutzung überlassen:

1. Nutzungsbereiche

Räume im Haus Greiffenhorst, Greiffenhorst 1, Krefeld-Linn Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 333

2. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

2.1 Anträge auf Überlassung sind an das Kulturbüro der Stadt Krefeld zu richten. Sie bedürfen der Schriftform.

Die Anträge müssen eindeutige Aussagen beinhalten zum Veranstalter, zum Veranstaltungsdatum bzw. -zeitraum, zum Veranstaltungsbeginn und -ende, zum Inhalt der Veranstaltung und zur Höchstzahl der erwarteten Teilnehmer.

- 2.2 Eine Nutzung ist nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten gestattet. Die Veranstalter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen überlassenen Räume nicht überbesetzt werden und dass sie ebenso wie ihre Einrichtung pfleglich behandelt werden.
- 2.3 Die Stadt Krefeld übergibt die Räume im Haus Greiffenhorst einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen haben. Beanstandungen sind dem diensthabenden Hausmeister sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 2.4 Die Veranstalter dürfen eigene Einrichtungsgegenstände jeglicher Art nur mit Genehmigung der Stadt Krefeld und unter Aufsicht des diensthabenden Hausmeisters auf ihre Kosten aufstellen oder anbringen. Werden hierdurch Schäden am Gebäude, an Räumen oder ihrer Einrichtung verursacht, haben die Veranstalter die durch die Schadensbeseitigung entstehenden Kosten zu tragen.

Die Veranstalter haften in gleicher Weise für Verlust von städtischem Mobiliar.

2.5 Die gastronomische Betreuung einer Veranstaltung bedarf der Genehmigung der Stadt Krefeld und darf aus steuerlichen Gründen nur von einem konzessionierten Wirt oder von einem anderen Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Von den Veranstaltern kann hierüber ein schriftlicher Nachweis gefordert werden.

Eigenbewirtschaftung, d. h. der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke, ist nicht gestattet.

- 2.6 Die Veranstalter haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen strengstens zu beachten. Insbesondere müssen die Fluchtwege ständig freigehalten werden.
- 2.7 Die Veranstalter stellen die Stadt Krefeld von einer Haftung für Schäden (auch Unfälle), Diebstahl usw., die Dritten bei der Benutzung der überlassenen Räume entstehen, frei.

Den Veranstaltern wird empfohlen, sich gegen das Risiko der Haftpflicht zu versichern.

In bestimmten Fällen kann von den Veranstaltern der Nachweis gefordert werden, dass sie zur Absicherung ihrer Haftung gegenüber der Stadt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

- 2.8 Den diensthabenden städtischen Bediensteten ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen gestattet. Diese sind berechtigt, auf Verstöße gegen die Ordnung hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und ggf. jeden, der gegen die Ordnung verstößt, des Gebäudes zu verweisen. Insofern obliegt den diensthabenden städtischen Bediensteten das Hausrecht.
- 2.9 Bei Nichtbeachtung der allgemeinen Nutzungsbestimmungen gemäß Ziffer 2 ist die Stadt Krefeld berechtigt, eine bereits ausgesprochene Erlaubnis zur Nutzung von Räumen zurückzuziehen oder weitere Nutzungen zu versagen. In diesen Fällen steht den

Veranstaltern kein Anspruch gegen die Stadt Krefeld wegen eines ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.

3. Entgelttabelle

Für Veranstaltungen und für die damit zusammenhängenden Aufund Abbauarbeiten werden folgende Entgelte erhoben:

3. 1. Räume im Haus Greiffenhorst

Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde bei Veranstaltungen, pro Etage 34,00 EUR (mindestens jedoch 170,00 EUR pro Veranstaltung)

Saalmiete pro angefangenen Nutzungstag bei Ausstellungen, pro Etage 25,00 EUR

3. 2. Räume im Haus Greiffenhorst – kommerzielle Nutzung

Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde bei Veranstaltungen, pro Etage 50,00 EUR (mindestens jedoch 250,00 EUR pro Veranstaltung)

Saalmiete pro angefangenen Nutzungstag bei Ausstellungen, pro Etage 37,50 EUR

Erscheint ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt gem. Ziffer 3.1. mit Rücksicht auf den kulturellen oder sozialen Charakter der Veranstaltung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen nicht angebracht, so kann der Oberbürgermeister ein bis zu 50 % ermäßigtes Entgelt festsetzen.

Soweit ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint, kann der Oberbürgermeister eine von dieser Entgelttabelle abweichende Regelung treffen.

4. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter kann bis zu drei Monate vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag ohne Folgen zurücktreten. Späterer Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters möglich. Erteilt der Oberbürgermeister die Zustimmung nicht, ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Wird die Zustimmung erteilt, so kann die Zahlung einer Ausfallentschädigung verlangt werden, deren Höhe der Oberbürgermeister auf der Grundlage entstandener Aufwendungen festsetzt.

5. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung mit Entgelttabelle tritt in dieser Fassung am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung mit Entgelttabelle wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42, Krefeld, Telefon 8 43 33.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 334

BENUTZUNGSORDNUNG UND ENTGELT-REGELUNG FÜR DIE MEDIOTHEK KREFELD

Vom 14.12.2010

I. BENUTZUNGSORDNUNG

Die Mediothek ist eine kulturelle Einrichtung der Stadt Krefeld. Ihre Benutzung richtet sich nach dieser Ordnung und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Benutzerkreis

Die Benutzung der Mediothek ist jeder Person gestattet, die im Besitz eines persönlichen und gültigen Benutzerausweises ist. Die Hausordnung ist zu beachten.

2. Anmeldung

Den Benutzerausweis erhält man bei persönlicher Anmeldung unter Vorlage des eigenen, gültigen Personalausweises. Anstelle des Personalausweises kann auch ein gültiger Pass in Verbindung mit einer Meldebestätigung vorgelegt werden. Bei Minderjährigen wird die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters oder einer gesetzlichen Vertreterin sowie dessen oder deren Personalausweis benötigt.

Durch die Unterschrift werden die Benutzungsordnung und die Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

Der persönliche Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediothek. Missbrauch des Ausweises kann zum Ausschluss führen. Der Verlust des Ausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind der Mediothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Ausstellung eines Ersatzausweises ist ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten.

Der gültige Benutzerausweis berechtigt zur Nutzung des gesamten Medienbestandes der Mediothek sowie ihrer Zweigstellen.

Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass die Mediothek Krefeld nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz NW) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:

- Bezeichnung der entliehenen Medien
- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter.

Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung und Vormerkung von Medien

3.1 Ausleihe und Rückgabe

Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können Medien der Mediothek wie folgt ausgeliehen werden:

- Bücher, Noten, Audiokassetten undBücherkisten 28 Tage
- Literatur-, Kinder- und Jugend-CDs, CD-ROMs,
 Bilderbuch-Kinos, Konsolenspiele
 14 Tage
- Zeitschriftenhefte, Videokassetten, CDs und DVDs 7 Tage

Die Zahl der auszuleihenden Medien kann durch die Mediothek begrenzt werden. Die Mediothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Für die Ausleihe von Medien gilt:

- die Bestimmungen der FSK-Altersfreigabe sind zu beachten
- sie dürfen nur für private Zwecke benutzt werden, insbesondere nicht für öffentliche Vorführungen.

3.2 Verlängerung

Wenn nicht bereits eine Vormerkung vorliegt, können ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist verlängert werden. Eine Gesamtleihfrist vom Dreifachen der Grundleihfrist (s. 3.1) kann nicht überschritten werden. Verspätete Verlängerungen verursachen Versäumnisentgelte wie in der Entgeltregelung festgesetzt. Die Mediothek ist berechtigt, bestimmte Medienarten von der Verlängerung auszuschließen.

3.3 Vormerkung

Im Bestand vorhandene, aber derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für diese Vormerkung wird ein Entgelt erhoben. Die Mediothek ist berechtigt, bestimmte Medienarten von der Vormerkung auszuschließen.

4. Internetnutzung

Der gültige Benutzerausweis berechtigt zur kostenlosen Nutzung der Internetarbeitsplätze und des Hotspots. Für alle anderen Benutzer ist die Nutzung gebührenpflichtig. Das Ausdrucken von Internet-Seiten ist für alle kostenpflichtig. Die Mediothek ist berechtigt die Nutzungsdauer zu begrenzen.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Mediothek Krefeld sind, können nach den Regeln der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken über den "Auswärtigen Leihverkehr" beschafft werden. Hierfür wird ein Entgelt erhoben.

6. Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Verlust und Beschädigung entliehener Medien müssen der Mediothek unverzüglich mitgeteilt werden. In diesem Falle besteht Schadensersatzpflicht. Ebenso bei Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

Verlorengegangene Gegenstände oder stark beschädigte Medien müssen durch Neukauf ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, so ist mit einer von der Mediothek zu benennenden gleichwertigen Medieneinheit Ersatz zu leisten. Der Schaden kann auch durch Zahlung eines Geldbetrages ausgeglichen werden. Die Höhe wird von der Mediothek ermittelt.

Die Mediothek haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien entstehen können. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden durch defekte digitale oder audiovisuelle Medien.

Die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 335

7. Versäumnisentgelt

Nach Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine Mahnung, in der Regel schriftlich. Es ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen. Dies gilt auch ohne vorherige schriftliche Mahnung.

8. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

9. Entgeltregelung

Die nachfolgende Entgeltregelung ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

II. ENTGELTREGELUNG

1. Benutzungsentgelt

Erwachsene 23,00 EUR für 12 Monate 13,00 EUR für 6 Monate

Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren,

Studenten und Studentinnen,

Leistungsempfänger/innen

nach SGB II und SGB XII 16,00 EUR für 12 Monate

Kinder und Jugendliche

bis 18 Jahre 5,00 EUR für 12 Monate

Bei Vorlage von "Unsere Familienkarte" werden bei der Anmeldung von mind. 1 Elternteil mit mind. 1 Kind ("Kombi-Anmeldung") folgende Benutzungsentgelte fällig: Erwachsene: 16,00 EUR für 12 Monate, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre: kostenlos.

2. Ausleihentgelt für besondere Medienarten

für Videokassetten, DVDs und CDs	2,00 EUR für 7 Tage
für Kinder- und Jugend-Videokas- setten und -DVDs	1,00 EUR für 7 Tage
für Top-DVDs und Top-CDs	2,50 EUR für 7 Tage
für Top-Spiele CD-ROMs	2,50 EUR für 14 Tage
für CD-ROMs, Literatur-CDs	1,50 EUR für 14 Tage
für Kinder- und Jugend-CDs	1,00 EUR für 14 Tage
für Konsolenspiele	3,00 EUR für 14 Tage
für mehrteilige CD-Boxen	2,50 EUR für 14 Tage
für Bilderbuch-Kino	2,50 EUR für 28 Tage
für Bücherkisten	2,50 EUR für 28 Tage
für Romane des Bestseller-Programms	2,50 EUR für 28 Tage
für Kinder- und Jugend Top-Titel	1,00 EUR für 28 Tage
für MC-Pakete (ab 4 Kassetten)	2,50 EUR für 28 Tage

3. Benutzungsentgelt Internet und Hotspot

Für die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze und des Hotspots

- mit gültigem Mediotheksausweis: kostenlos
- ohne gültigen Mediotheksausweis:
 1,00 EUR pro 30 Minuten, 1,50 Euro pro 60 Minuten.
 Für den Ausdruck von Internet-Seiten: 0,10 EUR pro Seite.

4. Versäumnisentgelt

Bei Überschreiten der Leihfrist werden für jede Medieneinheit folgende Versäumnisentgelte erhoben:

4.1 für Bücher, Zeitschriften, Noten und Audiokassetten

vom 1. – 7. Kalendertag	1,10 EUR pro Einheit
vom 8. – 14. Kalendertag	2,20 EUR pro Einheit
vom 15. – 21. Kalendertag	3,30 EUR pro Einheit
ab dem 22. Kalendertag	4,40 EUR pro Einheit

4.2 für Videokassetten, CDs, DVDs, CD-ROM-Ausgaben, Konsolenspiele, Bücherkisten und Bilderbuch-Diaserien pro Kalendertag 0,80 EUR pro Einheit

4.3 Ersatzbeschaffung auf Kosten des Entleihers

Wird der Rückgabetermin um sechs Wochen überschritten, ergeht ein Bescheid mit Fristsetzung zur Rückgabe der Medien. Nach Ablauf dieser im Bescheid festgesetzten Frist ist die Mediothek Krefeld berechtigt, die Rücknahme der Medien zu verweigern und dem Entleiher die Kosten des Medienersatzes in Rechnung zu stellen.

5. Vormerkentgelt

Bücher und sonstige Medien können gegen ein Entgelt in Höhe von 1,50 EUR je Medieneinheit vorgemerkt werden. Dieses Entgelt umfasst die postalische Benachrichtigung über ihre Verfügbarkeit.

6. Auswärtiger Leihverkehr

Bearbeitungsentgelt je Leihverkehrsbestellung 3,00 EUR

7. Ersatzausweise

Bearbeitungsentgelt bei Ausweisverlust pauschal 3,00 EUR

8. Teilbeschädigung von Medien 2,50 EUR

III. SONDERREGELUNGEN

Der Oberbürgermeister kann in begründeten Fällen und für Sonderaktionen innerhalb der Mediotheksarbeit, die zeitlich begrenzt sind, von dieser Benutzungsordnung und Entgeltregelung abweichende Regelungen treffen.

IV. INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Benutzungsordnung und die Entgeltregelung treten in dieser Fassung am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung und Entgeltregelung für die Mediothek Krefeld wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr.** 334 334 0

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 336

ENTGELTREGELUNG FÜR DAS KULTURZENTRUM FABRIK HEEDER, VIRCHOWSTRASSE 130, KREFELD

Vom 14.12.2010

Die Stadt Krefeld erhebt für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Kulturzentrums Fabrik Heeder folgende Entgelte:

1. Regelentgelt

1.1 Für Veranstaltungen und Proben sowie für Auf- und Abbauzeiten werden pro angefangene Nutzungsstunde berechnet:

	Seminar- raum	Saal	Großer Saal	bühne II	Studio- bühne I
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
mo-fr bis 18 Uhr	8,50	8,50	32,-	40,-	46,-
mo-fr ab 18 Uhr	17,-	17,-	64,-	80,-	92,-
sa, so, feiertags	17,-	17,-	64,-	80,-	92,-

- 1.2 Erscheint ein nach Ziffer 1.1 zu erhebendes Entgelt mit Rücksicht auf den kulturellen oder sozialen Charakter der Veranstaltung oder auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Zahlungspflichtigen nicht angebracht, kann ein bis zu 50 % ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden.
- 1.3 Für Proben in Vorbereitung vertraglich vereinbarter Veranstaltungen, die innerhalb einer Woche vor der Veranstaltung stattfinden, wird 50 % des Regelentgelts gemäß Ziffer 1.1 oder 1.2 erhoben.

1.4 Für kommerzielle Veranstaltungen und Proben sowie für Aufund Abbauzeiten werden pro angefangene Nutzungsstunde berechnet:

	Seminar- raum EUR	Kleiner Saal EUR	Großer Saal EUR	Studio- bühne II EUR	Studio- bühne I EUR
mo-fr bis 18 Uhr	13,-	13,-	47,50	60,-	70,-
mo-fr ab 18 Uhr	26,-	26,-	95,-	120,-	140,-
sa, so, feiertags	26,-	26,-	95,-	120,-	140,-

2. Sonderentgelt

2.1. Regelmäßige Nutzung

Bei regelmäßiger Nutzung für Veranstaltungen mit kulturellem oder sozialem Charakter, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, werden pro angefangene Nutzungsstunde folgende Sonderentgelte erhoben:

	Seminar- raum EUR	Kleiner Saal EUR	Großer Saal EUR	Studio- bühne II EUR	Studio- bühne I EUR
Bei zweimaliger Nutzung im Kalendermonat	3,50	3,50	12,-	15,-	18,-
Für die dritte und jede weite- re Nutzung im Kalendermonat	3,-	3,-	10,-	13,-	15,-

Diese Regelung gilt nicht samstags, sonntags und feiertags.

2.2 Mit der Inanspruchnahme des Sonderentgelts verpflichtet sich die Nutzerin/der Nutzer, Nutzungstermine freizugeben, wenn dies zur Durchführung von Veranstaltungen und Proben gemäß Ziffer 1 oder von städtischen Veranstaltungen erforderlich ist.

Die Stadt Krefeld bemüht sich, einen Ersatztermin anzubieten. Ansprüche der Nutzerin/des Nutzers bestehen nicht.

2.3 Mehrtägige Ausstellungen

Bei mehrtägigen Ausstellungen mit **kulturellem oder sozialem Charakter** werden pro angefangene Nutzungsstunde folgende Sonderentgelte erhoben:

Berechnungsgrundlage sind die Öffnungsstunden sowie die Aufund Abbauzeiten. Zusätzliche Veranstaltungen werden nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 berechnet.

Seminar- raum	Kleiner Saal	Großer Saal	Studio- bühne II	Studio- bühne I
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3,-	3,-	10,-	13,-	15,-

3. Leistungsumfang

3.1 Großer Saal, Studiobühne II und Studiobühne I

Das Regelentgelt gemäß Ziffer 1 und das Sonderentgelt gemäß Ziffer 2 beinhalten Saallicht, Ton- und Lichtanlage ohne Bedienung, Möblierung, Bühnenpodest, Reinigung und Heizung.

3.2 Seminarraum und Kleiner Saal

Das Regelentgelt gemäß Ziffer 1 und das Sonderentgelt gemäß Ziffer 2 beinhalten Saallicht, Möblierung, Reinigung und Heizung.

4. Personalkosten

Für Tontechniker/innen, Lichttechniker/innen, Bühnenarbeiter/innen oder sonstige technische Mitarbeiter/innen sind die anfallenden Personalkosten von der Nutzerin/dem Nutzer zu erstatten.

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltregelung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

ENTGELTREGELUNG FÜR DAS KINDER- UND JUGENDTHEATERZENTRUM DER STADT KREFELD – KRESCH

Vom 14.12.2010

Für den Besuch von Aufführungen des Kinder- und Jugendtheaterzentrums der Stadt Krefeld – KREScH wird folgende Entgeltregelung getroffen:

1. Eintrittspreise für Stücke mit normalem personellen und/ oder technischen Aufwand (Tarifgruppe 1)

a) Erwachsene 10,00 EUR

b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre **4,00 EUR**

 c) Gruppen ab 10 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie begleitende Erwachsene pro Person.

3,00 EUR

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 337

2. Eintrittspreise für Stücke mit hohem personellen und/oder technischen Aufwand (Tarifgruppe 2)

a) Erwachsene 12,00 EUR

b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

5,00 EUR

 c) Gruppen ab 10 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie begleitende Erwachsene pro Person

4,00 EUR

- 3. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuordnung der Stücke zu den Tarifgruppen 1 oder 2.
- Der Oberbürgermeister entscheidet über die Gewährung von Eintrittsgeldermäßigungen und Freieintritt in begründeten Fällen.
- 5. Der Oberbürgermeister kann für Sonderveranstaltungen und in besonderen Fällen von dieser Eintrittspreisfestsetzung abweichende Regelungen treffen.
- 6. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt mit **Beginn der Spielzeit 2011/2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

ENTGELTREGELUNG FÜR DIE KUNSTMUSEEN DER STADT KREFELD (KAISER WILHELM MUSEUM UND MUSEEN HAUS LANGE/HAUS ESTERS)

Vom 14.12.2010

Für den Besuch der Krefelder Kunstmuseen (Kaiser Wilhelm Museum und/oder Museen Haus Lange/Haus Esters gelten die nachfolgend genannten Eintrittspreise.

Für den Erwerb einer Tageskarte für den Besuch des Kaiser Wilhelm Museums **oder** der Museen Haus Lange/Haus Esters gilt die **Preiskategorie A,** für den Erwerb einer Tageskarte für den Besuch des Kaiser Wilhelm Museums **und** der Museen Haus Lange/Haus Esters gilt die **Preiskategorie B.**

1. Tageskarten

a) Erwachsene

Zi Wdei Seile	
A Kaiser-Wilhelm-Museum	6,00 EUR
A Museum Haus Lange/Haus Esters	6,00 EUR
B Verbundkarte	9.00 EUR

b) Schüler/innen, Studenten und Studentinnen, Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und SGB XII

A Kaiser-Wilhelm-Museum	2,50 EUR
A Museum Haus Lange/Haus Esters	2,50 EUR
B Verbundkarte	3,00 EUR

c) Gruppen

Für Gruppen ab 10 Personen gelten entsprechend ihrer Zusammensetzung die unter a) und b) aufgeführten Eintrittspreise, auf die eine Ermäßigung von 25 % gewährt wird.

 d) Ein Erwachsener mit bis zu vier Kindern (schulpflichtig oder studierend)

A Kaiser-Wilhelm-Museum	6,50 EUR
A Museum Haus Lange /Haus Esters	8,00 EUR
für jedes weitere Kind	0,70 EUR
B Verbundkarte	10,50 EUR
für jedes weitere Kind	0,90 EUR

 Zwei Erwachsene mit bis zu vier Kindern (schulpflichtig oder studierend)

A Kaiser-Wilhelm-Museum Museum	10,50 EUR
A Haus Lange / Haus Esters	12,00 EUR
für jedes weitere Kind	0,70 EUR
B Verbundkarte	16,50 EUR
für jedes weitere Kind	0,90 EUR

f) Für den Fall, dass nur Museum Haus Lange oder Museum Haus Esters besucht wird oder nur ein Haus geöffnet ist, ermäßigt sich das nach a) bis e) zu zahlende Eintrittsgeld der Kat. A für die Museen Haus Lange und Haus Esters um 2,00 EUR.

2. Freieintritt

- a) Der Oberbürgermeister entscheidet in begründeten Fällen über den Freieintritt von Gruppen (ab 10 Personen) und von Einzelpersonen.
- Schulklassen und Studenten-/Studentinnengruppen kann im Rahmen einer Zusammenarbeit mit dem museumspädagogischen Dienst freier Eintritt gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.
- c) Die Inhaber/innen von "Unsere Familienkarte" erhalten für die an Sonntagen durchgeführten "Familienführungen" Freieintritt.

3. Sonderveranstaltungen und Sonderausstellungen

Für Sonderausstellungen und bestimmte Sonderveranstaltungen der Kunstmuseen kann der Oberbürgermeister eine von dieser Entgeltregelung abweichende Regelung treffen.

4. Gruppenführungen

Gruppenführungen werden nach vorheriger Vereinbarung im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Kunstmuseen angeboten:

a) an Wochentagen (Dienstag bis Freitag)

Führung über ca. 45 Minuten 42,00 Euro Führung über ca. 90 Minuten 52,00 Euro

b) an Wochenenden/Feiertagen

Führung über ca. 45 Minuten 52,00 Euro Führung über ca. 90 Minuten 62,00 Euro

c) Aufschlag bei fremdsprachigen Führungen 14,- Euro.

Öffentliche Führungen sind im Eintrittspreis enthalten.

Der Oberbürgermeister kann in begründeten Fällen von dieser Entgeltregelung abweichende Führungsentgelte festsetzen.

Die höchstzulässige Größe einer Gruppe richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Museums und dem pädagogischen Ziel, das mit der Führung erreicht werden soll.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 338

Eine Gruppe sollte nicht wesentlich mehr als 30 Personen umfassen

Die Krefelder Kunstmuseen behalten sich vor, bei Führungen mit einem aufwendigen praktischen Teil, die Unkosten für Material zu berechnen.

Kindergärten und Schulklassen aus Krefeld können im Rahmen der personellen Möglichkeiten auf Antrag kostenlos geführt werden

Der Oberbürgermeister entscheidet im Bedarfsfall über weitere kostenlose Führungen.

5. Kindergeburtstage im Kaiser Wilhelm Museum

Kindergeburtstagsfeiern werden nach vorheriger Vereinbarung im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Kunstmuseen angeboten:

a) Kreativangebot (etwa 2 Std.)

zu einem Teilnehmerpreis von 8,00 Euro
bei einem Mindestentgelt von 72,00 Euro
(hochgerechnet auf 9 Personen)

b) zusätzliche Bewirtung zu einem Aufpreis von 5,00 Euro (pro Person)

6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltregelung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

ENTGELTREGELUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT KREFELD

Vom 14.12.2010

1. Gebühr für die Anmeldung

Die Anmeldegebühr beträgt 20,00 EUR.

2. Schulgeld

Das Schulgeld ist eine Jahresgebühr und beträgt für Musikschüler/innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr pro Jahr:

2.1 Musikalische Früherziehung nach dem Modell des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) oder vergleichbarem Programm

(Unterrichtsdauer 60 Minuten wöchentlich) 246,– EUR

2.2 Mini-Club

(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich) 180,– EUR

2.3 Musikalische Grundausbildung

(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich) 198,– EUR

2.4 Elementare musische Erziehung an Tageseinrichtungen für Kinder (Unterrichtsdauer 60 Minuten) 260,- EUR

2.5 Ergänzungsfächer

Spielkreise, Kammermusikgruppen, Theorie, Ensembles, Rhythmik, Chöre u.a. (Unterrichtsdauer

mindestens 45 Minuten wöchentlich) 156,– EUR

Bei Belegung eines instrumentalen oder vokalen Hauptfachs ist die Teilnahme kostenfrei.

2.6 Neue Unterrichtsformen

Bei Projekten, Kursen, Workshops mit zeitlich begrenzter Laufzeit wird das Schulgeld projektbezogen berechnet.

2.7 Musiktheater

(Unterrichtsdauer mindestens

90 Minuten wöchentlich) 228,- EUR

2.8 Instrumental- und Vokalunterricht

a) Einzelunterricht (außer Klavier)

(Unterrichtsdauer 30 Minuten wöchentlich) 648, – EUR

Einzelunterricht Klavier

(Unterrichtsdauer 30 Minuten wöchentlich) 658,– EUR

b) Einzelunterricht (außer Klavier)

(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich) 972, – EUR

Einzelunterricht Klavier

(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich) 982,– EUR

c) in Gruppen zu zwei Schülern/ Schülerinnen

(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich) 540,- EUR

d) in Gruppen zu drei und vier Schüler/ Schülerinnen

(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich) 402,- EUR

e) in Gruppen zu fünf, sechs und mehr

Schüler/Schülerinnen

(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)

an allgemein bildenden Schulen 210,- EUR

2.9 Chorklassen

bis 20 Teilnehmer 8,00 EUR pro Person ab 20 Teilnehmer 6,00 EUR pro Person

2.10 Programm Musik und kulturelles Engagement (MUKE) Die Teilnahmegebühr beträgt für das erste Jahr (MUKE I) 15,00 EUR pro Person/Monat und für das zweite Jahr (MUKE II) 25,00 EUR pro Person/Monat.

2.11 Die Mitwirkung im Sinfonie sowie Blasorchester, im Blockflötenkreis A, und der Brass- sowie Big Band sind schulgeldfrei.

2.12 Zuschläge

a) Für Schüler/innen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag von 25 % auf die Sätze nach Ziffer 2.8 erhoben. Der Zuschlag wird erstmals ab dem Monat erhoben, der auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgt.

b) Von allen Schülern/Schülerinnen, die ihren Wohnsitz nicht in Krefeld haben, wird ein Auswärtigenzuschlag von 20 % auf die Ziffer 2.8 und 2.12 a berechneten Entgelte erhoben.

3. Fälligkeit des Schulgeldes, Zahlung

3.1 Das Schulgeld wird in gleichen Teilbeträgen zu folgenden Terminen fällig

a) für das 1. Halbjahr am 01. September und am 01. Dezember, frühestens jedoch mit dem Tag der Rechnungserteilung.

b) für das 2. Halbjahr am 01. März und am 01. Juni, frühestens jedoch mit dem Tag der Rechnungserteilung.

c) Die Anmeldegebühr gem. Ziffer 1 wird in einem Betrag mit der Aufnahme fällig.

3.2 Stundenversäumnisse entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

3.3 Wird das Schulgeld nicht pünktlich gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 339

4. Schulgelderstattungen, Schulgeldermäßigungen und Schulgeldbefreiungen

4.1 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird der Unterricht nachgeholt. Ist dies nicht möglich, wird das Schulgeld für den ausgefallenen Unterricht erstattet, sofern der Unterrichtsausfall während eines Schuljahres mehr als vier Wochen beträgt. Ferienzeiten werden nicht in die Berechnung einbezogen. Geringfügigere Unterrichtsausfälle sind bei der Bemessung des Schulgeldes berücksichtigt.

4.2 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Geschwister, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Schulgeld sich aus Ziffer 2.8 errechnet, gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich das zu zahlende Schulgeld bei zwei Personen auf 95 %, bei drei Personen auf 90 % und bei vier und mehr Personen auf 85 %.

4.3 Mehrfächerermäßigung

Erhält ein/e Schüler/in Unterricht in mehreren Fächern, deren Schulgeld nach Ziffer 2.7 und 2.8 berechnet wird, ermäßigt sich das Schulgeld um 20 %.

Mehrfächerermäßigung wird nur bis zum Monat gewährt, der auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgt.

Eine Mehrfächerermäßigung wird nicht zusätzlich zu einer dem/der Schüler/in gewährten Geschwisterermäßigung nach Ziffer 4.2 gewährt.

4.4 Ermäßigungen aus sozialen Gründen

Schülern/Schülerinnen kann aus sozialen Gründen auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Schulgeldes und der Instrumentenmiete bis zu 80 % gewährt werden. Die Ermäßigung wird grundsätzlich auf ein Unterrichtsfach pro Teilnehmer begrenzt. Die notwendigen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.

4.5 Besondere schulische Maßnahmen

Für Unterrichtsfächer, deren Förderung für die Arbeit der Musikschule, ihrer Orchester oder Spielkreise von besonderer Wichtigkeit ist, kann das Schulgeld auf die Dauer von längstens zwölf Monaten pro Schüler/in ermäßigt oder erlassen werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.

4.6 Förderung von besonderen Begabungen

Auf Vorschlag des Leiters der Musikschule kann zur Förderung von besonders begabten Musikschülern/innen der Mittel- oder Oberstufe bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** von dieser Entgeltregelung auf die Dauer von längstens zwölf Monaten abgewichen und das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.

5. Instrumentenmiete

- 5.1 Für die Inanspruchnahme musikschuleigener Instrumente ist ein Entgelt zu zahlen.
- 5.2 Abweichend von der Schuljahresregelung wird die Instrumentenmiete nach einem Monatsbetrag bemessen. In der zu zahlenden Instrumentenmiete ist eine Prämie für eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Instrumente (ohne Zubehör) enthalten.

Die Miete beträgt pro angefangenen Monat 15,00 EUR

5.3 Die Instrumentenmiete während eines Schuljahres ist in Teilbeträgen zum 01. September, 01. Dezember, 15. Februar und 15. Mai fällig, frühestens jedoch mit dem Tag der Rechnungserteilung.

5.4 Für die Inanspruchnahme von musikschuleigenen Instrumenten kann die Instrumentenmiete für die Dauer von längstens zwölf Monaten ermäßigt oder erlassen werden, wenn dadurch die Arbeit der Musikschule, ihrer Orchester oder Spielkreise gefördert wird.

Auf Vorschlag des Leiters der Musikschule kann in gleicher Weise verfahren werden, um besonders begabte Musikschüler/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu fördern.

Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.

6. Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltregelung tritt am 01. 02. 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010 Gregor Kathstede Oberbürgermeister

ENTGELTORDNUNG FÜR LEISTUNGEN DES STADTARCHIVS

Vom 14.12.2010

1. Grundsätzliches

1.1 Einsichtnahme in den Benutzerräumen des Stadtarchivs

Die Benutzung von Archivgut durch persönliche Einsichtnahme im Benutzerraum des Archivs ist **entgeltfrei.** Ebenfalls entgeltfrei ist die durch das Archivpersonal angebotene Beratung über Leistungen und die Überlieferungssituation des Hauses, die Bereitstellung von Findmitteln und Archivgut sowie die technische Vorbereitung zur Einsichtnahme von audiovisuellem, verfilmtem oder digitalisiertem Archivgut.

2. Entgelterhebung

- 2.1. Es besteht **kein Anspruch auf Einsichtnahme oder Ausleihe,** wenn Archivgut aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen oder infolge unzureichender Erschließung nicht zur Benutzung vorgelegt werden kann.
- 2.2. Werden für nachstehend aufgeführte Leistungen Entgelte erhoben, so kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters **von der Erhebung abgesehen** werden, sofern an der Benutzung oder der Publikation ein öffentliches Interesse vorliegt.

3. Ausleihe (auswärtige Einsichtnahme)

3.1. Die **Ausleihe von Archivgut** an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur dortigen Einsichtnahme ist entgeltpflichtig. Sie ist gegen Nachweis einer vom Archiv festzulegenden Versicherung möglich und richtet sich hinsichtlich der Transport- und Präsentationsbedingungen sowie der Ausleihdauer an die im Leihvertrag vereinbarten Vorgaben des Archivs. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 340

3.2. Die **Versendung von Archivgut** zu öffentlichen, nicht gewerblichen Ausstellungszwecken richtet sich nach den unter 3.1 aufgeführten Bedingungen. Die zeitlich befristete Entleihe ist außer im Falle gewerblicher Nutzung entgeltfrei. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht. Die Versandauslagen (Porto, Verpackung) trägt der Auftraggeber.

4. Mit der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten verbundene Leistungen

Es besteht kein Anspruch auf Bearbeitung aufwändiger Recherchen durch das Archivpersonal, insbesondere nicht auf Leistungen, die Einsichtnahme in Archivgut erfordern.

Treffen mehrere Entgelttatbestände zu, sind die jeweiligen Entgelte zu addieren.

Bei Nutzungen von Archivgut, die nicht in der Entgelttabelle enthalten sind, entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall über die anfallenden Entgelte.

5. Anfertigung von Reproduktionen

Kopien werden grundsätzlich vom Archivpersonal angefertigt. Portokosten für die postalische Zusendung von Reproduktionen werden zum Entgelt addiert, sofern sie höher als die Entgelte für einen Standardbrief sind.

6. Veröffentlichungsgenehmigungen

Voraussetzung der öffentlichen Nutzung ist ein schriftlicher Antrag. Bei der Verwendung ist die Angabe bzw. Einblendung der Quelle (Stadtarchiv Krefeld + Bestand + Signatur) erforderlich.

Liegen Rechte Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten vor, so sind diese vom Benutzer gesondert abzugelten.

Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen und Lizenzausgaben wird die Hälfte der angegebenen Entgelte berechnet.

Bei Verwendung von mehr als fünf Abbildungen in einer Publikation kann das Entgelt ermäßigt werden.

Bei gleichzeitiger Publikation in analoger wie digitaler Form wird für die zweite Publikationsform ein Nachlass von 50 v.H. auf das Entgelt gewährt.

7. Ermäßigungen und Befreiungen

Bei Reproduktionen für schulische und wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten ist auf Verlangen ein schriftlicher Nachweis über den Nutzungszweck vorzulegen.

Veröffentlichungsentgelte werden weder für schulische und wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten noch für nichtkommerzielle Publikationen erhoben.

8. Fälligkeit

Die nach dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte werden mit der erbrachten Leistung oder gegen Vorkasse fällig.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

Anhang: Tarifübersicht

1. Erteilung schriftlicher Auskünfte	wissenschaft- lich	privat	kommerziell
Schriftliche Auskünfte aus Archivgut, je angefangene 15 Minuten	-	15,00 Euro	30,00 Euro
Gutachterliche Stellung- nahmen, je angefangene Stunde Bearbeitungszeit	_	150,00 Euro	Auf Anfrage
2. Anfertigung von Re- produktionen			
Ermittlung von Archivalien in Beständen sowie Anfer- tigen von Reproduktionen, je angefangene 15 Minuten	6,25 Euro	12,50 Euro	25,00 Euro
Versendung per E-Mail pro Datei, soweit ein Digitali- sat bereits vorliegt	1,00 Euro	2,00 Euro	4,00 Euro
Anfertigung von Digitali- saten	1,50 Euro	3,00 Euro	6,00 Euro
Versendung von Daten per optischem Datenträger pro Medium (inkl. Materialkos- ten für CD, DVD)	6,25 Euro	12,50 Euro	25,00 Euro
Ausdrucke über Reader- printer/ Mikrofilmlesege- rät pro DIN-A-4/ -A3 Kopie	1,25/ 2,50 Euro	2,50/ 5,00 Euro	5,00/ 10,00 Euro
Computerausdruck (sw/ farbig auf Normalpapier Papier) pro DIN-A-4/ -A3 Kopie	1,25/ 2,50 Euro	2,50/ 5,00 Euro	5,00/ 10,00 Euro
Xerokopien durch Archiv- personal, pro DIN-A-4/ -A3 Kopie	0,50/ 1,00 Euro	1,00/ 2,00 Euro	2,00/ 4,00 Euro
Xerokopien aus Publikatio- nen pro DIN-A-4/ -A3 Kopie durch Benutzer selbst (nur in Ausnahmefällen)	0,25/ 0,50 Euro	0,50/ 1,00 Euro	1,00/ 2,00 Euro
Mindestberechnung	3,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro
	Portokosten we sofern sie höhe einen Standard	er als die Ge	
3.1. Wiedergabe von Archivgut in Publikationen (Druck oder CD)			
bis zu einer Auflage in Hö- he von 1.000 Exemplaren	-	-	60,00 Euro
bis zu einer Auflage in Hö- he von 10.000 Exemplaren	-	-	180,00 Euro
bei mehr als 10.000 Exemplaren	-	_	300,00 Euro
	Bei mehr als 5 Abbildungen kann der Preis ermäßigt werden. Für jede weitere Publikationsform wird ein Nachlass von 50 v.H. auf das Entgelt gewährt		
3.2. Wiedergabe von Medien in Fernseh- sendungen, Film- oder Tonproduktionen			
je angefangene 30 Se- kunden		25,00 Euro	100,00 Euro

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 341

[I	1	I
Bei Wiederholungen	_	12,50 Euro	50,00 Euro
3.3. Öffentliche Vorfüh- rung von Tonträgern und Filmen			
pro Medium	_	_	80,00 Euro
3.4. Nutzung von Archiv- gut durch Einblendung in kommerzielle Internetan- gebote			
je Reproduktion	_	3,00 Euro	10,00 Euro
3.5. Ausleihe von Archivgut			
je Versandeinheit (höchstens ein Archivkarton) zzgl. Versandkosten	10,00 Euro	Nicht vor- gesehen	Nicht vor- gesehen
Versäumnisentgelt bei Überschreiten der Leihfrist je Versandeinheit	25,00 Euro	Nicht vor- gesehen	Nicht vor- gesehen
3.6. Beglaubigungen von Einträgen aus den Stan- desamtsregistern			
pro Seite	12,50 Euro	12,50 Euro	12,50 Euro
3.7. Führungen durch Archiv und/ oder Aus- stellungen			
Gruppenführungen (bis 20 Personen, ca. 1½ Std.)	-	Nach Ab- sprache	50 Euro
Führungen für Kindergärten und Schulen aus dem Stadtgebiet sind kostenlos.			

ENTGELTREGELUNG FÜR DAS DEUTSCHE TEXTILMUSEUM UND DAS MUSEUM BURG LINN

Vom 14.12.2010

Für den Besuch des Deutschen Textilmuseums und des Museums Burg Linn wird folgende Entgeltregelung getroffen:

- 1. Eintrittspreise
- a) Einzelbesucher

Erwachsene

Bereich 1 (Niederrheinmuseum)	4,00 EUR
Bereich 2 (Burg und Jagdschloss)	5,00 EUR
Bereich 3 (Deutsches Textilmuseum)	4,00 EUR
Verbundkarte für die Bereiche 1 bis 3	6,00 EUR
– für Inhaber der "Citypower-Card"	5,50 EUR

Schüler/innen, Studenten und Studentinnen, Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII

Bereich 1 (Niederrheinmuseum)	2,00 EUR
Bereich 2 (Burg und Jagdschloss)	2,50 EUR
Bereich 3 (Deutsches Textilmuseum)	2,00 EUR
Verbundkarte für die Bereiche 1 bis 3	3,00 EUR
– für Inhaber der "Citypower-Card"	2,75 EUR

b) Gruppen ab 10 Personen

Erwachsene

Bereich 1 (Niederrheinmuseum)	3,00 EUR
Bereich 2 (Burg und Jagdschloss)	4,00 EUR
Bereich 3 (Deutsches Textilmuseum)	3,00 EUR
Verbundkarte für die Bereiche 1 bis 3	5,00 EUR
– für Inhaber der "Citypower-Card"	4,50 EUR

Schüler/innen, Studenten und Studentinnen, Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII

Bereich 1 (Niederrheinmuseum)	1,50 EUR
Bereich 2 (Burg und Jagdschloss)	2,00 EUR
Bereich 3 (Deutsches Textilmuseum)	1,50 EUR
Verbundkarte für die Bereiche 1 bis 3	2,50 EUR
 für Inhaber der "Citypower-Card" 	2,20 EUR

c) Ein Erwachsener mit bis zu vier Kindern (schulpflichtig und in Haushaltsgemeinschaft lebend)

"Unsere Familienkarte" (Eltern und deren Kinder)

Bereich 1 (Niederrheinmuseum)	5,50 EUR	5,00 EUR
Bereich 2 (Burg und Jagdschloss)	7,00 EUR	6,50 EUR
Bereich 3 (Deutsches Textilmuseum)	5,50 EUR	5,00 EUR
für jedes weitere Kind	o,6o EUR	o,50 EUR
Verbundkarte für die Bereiche 1 bis 3	9,50 EUR	8,50 EUR
für jedes weitere Kind	o,8o EUR	0,70 EUR
– für Inhaber der "Citypower-Card"	8,50 EUR	
und jedes weitere Kind	0,70 EUR	

d) Zwei Erwachsene mit bis zu 4 Kindern (schulpflichtig und in Haushaltsgemeinschaft lebend)

"Unsere Familienkarte" (Eltern und deren Kinder)

Bereich 1 (Niederrheinmuseum)	8,00 EUR	7,00 EUR
Bereich 2 (Burg und Jagdschloss)	11,00 EUR	10,00 EUR
Bereich 3 (Deutsches Textilmuseum)	8,00 EUR	7,00 EUR
für jedes weitere Kind	o,6o EUR	0,50 EUR
Verbundkarte für die Bereiche 1 bis 3	15,00 EUR	13,50 EUR
für jedes weitere Kind	o,8o EUR	0,70 EUR
– für Inhaber der "Citypower-Card"	12,00 EUR	
und jedes weitere Kind	0,70 EUR	

- e) Für Sonderausstellungen und sonstige Veranstaltungen der Museen kann der Oberbürgermeister von dieser Eintrittspreisfestsetzung abweichende Regelungen treffen.
- 2. Freieintritt
- a) Mitglieder des Vereins der Freunde der Linner Museen haben freien Eintritt.
- b) Der Oberbürgermeister entscheidet in begründeten Fällen über den Freieintritt von Gruppen (ab 10 Personen) und von Einzelpersonen
- c) Schulklassen und Studenten-/Studentinnengruppen kann im Rahmen einer pädagogischen Arbeit freier Eintritt gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.
- 3. Gruppenführungen

Gruppenführungen werden nach vorheriger Vereinbarung im Rahmen der personellen Möglichkeiten angeboten:

- a) an Wochentagen 33,00 EUR
- b) an Wochenenden / Feiertagen 37,00 EUR

Der Oberbürgermeister kann in begründeten Fällen von dieser Entgeltregelung abweichende Führungsentgelte festsetzen.

65. Jahrgang Nr. 52 Donnerstag, 30. Dezember 2010 Seite 342

Die höchstzulässige Größe einer Gruppe richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Museums und dem pädagogischen Ziel, das mit der Führung erreicht werden soll. Eine Gruppe sollte nicht wesentlich mehr als 30 Personen umfassen.

Schulklassen und Studenten-/Studentinnengruppen können im Rahmen der personellen Möglichkeiten kostenlos geführt werden.

Der Oberbürgermeister entscheidet im Bedarfsfall über weitere kostenlose Führungen.

4. Die Vergünstigungen für Inhaber der City-Power-Card laufen zum 31.12.2011 aus.

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltregelung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird öffentlich bekanntgemacht

Krefeld, den 14. Dezember 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer 112
Rettungsdienst/Notarzt 112
Krankentransport 19222
Branddirektion 612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. o180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. o1805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

31.12. - 02.01.2011

Bruno Specht

Krützpoort 27, 47804 Krefeld, 710706

07.01. - 09.01.2011

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25, 47800 Krefeld, 475088



APOTHEKENDIENST

Montag, 3. Januar 2011

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4 Brücken-Apotheke, Niederstraße 16 Herz Apotheke, Gladbacher Str. 316

Dienstag, 4. Januar 2011

Bären-Apotheke, Breslauer Str. 11 – 13 Römer-Apotheke, Königstraße 80 Stern-Apotheke, Hülser Straße 10a

Mittwoch, 5. Januar 2011

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213 Burg-Apotheke, Hafenstraße 5 Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Donnerstag, 6. Januar 2011

Ahorn-Apotheke, Ostwall 97 Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97 Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Freitag, 7. Januar 2011

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189 Malteser-Apotheke, Hochstraße 2 Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1-3

Samstag, 8. Januar 2011

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159 Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231 Regenbogen Apotheke, Hauptstraße 17

Sonntag, 9. Januar 2011

Adler-Apotheke, Hochstraße 58 Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6 Süd-Apotheke, Kölner Straße 647



"Krefelder Amtsblatt

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u.a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,−€. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.